

Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 14.50, halbjährlich Fr. 7.30, vierteljährlich Fr. 3.70. Ausland halbjährlich Fr. 13.50, jährlich Fr. 27.—. Postamtlich bestellt halbjährlich Fr. 12.—, ganzjährlich Fr. 24.—. Bestellungen nehmen entgegen: Die nächstliegenden Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei Au (Rthl.), Tel. (071) 7 31 60. Verwaltung: Vaduz, Tel. (075) 2 21 43. Redaktion: Vaduz, Telefon Nr. 2 13 94. Postcheck Nr. IX/2988

Organ für **öffentliche Kundmachungen**

Anzeigenpreise: die 1spalt. mm-Zelle Anzeigen Reklame
Inland 8 Rp. 21 Rp.
Angrenz. Rheintal (Sargans bis Sennwald) 10 Rp. 23 Rp.
Uebrig Schweiz 11 Rp. 25 Rp.
Ausland 13 Rp. 29 Rp.

Anzeigenannahme für das Inland:
Verwaltung des Blattes in Vaduz, Telefon 2 21 43
Für das Rheintal, Schweiz und übrige Ausland:
Schweizer Annoncen A.-G.
St. Gallen, Tel. 22 26 26; und übrige Zweiggeschäfte

Zu den Rentenerhöhungen der AHV

Wie wir bereits berichteten, hat der Landtag in seiner letzten Sitzung das Gesetz über die Erhöhung der AHV-Renten einstimmig angenommen und als dringlich erklärt, sodaß die in Aussicht genommenen Leistungserhöhungen bereits auf den 1. Januar 1960 in Kraft treten können.

Mit der Revision dieses Gesetzes ist ein wichtiges soziales Postulat erfüllt worden, für dessen Verwirklichung sich die Fortschrittliche Bürgerpartei besonders einsetzte. So war es der seinerzeitige Landtagspräsident David Strub, der bereits am 20. Juli 1956 in einer Motion die Erhöhung der gesamten Renten und die Abschaffung der Abstufung der Witwenrenten nach Alter beantragte. Der seinerzeitige Antrag war das Signal für die Verwirklichung einer Revision, wie sie nun jetzt in die Tat umgesetzt worden ist.

Selbstverständlich war die Durchführung einer Revision von einer genauen Prüfung der finanziellen Tragbarkeit abhängig und so mußten die verantwortlichen Organe vorerst eine technische Bilanz erstellen lassen, die den notwendigen Ueberblick zu erbringen hatte. Daß diese Prüfung geraume Zeit erforderte, mußte jedem klar sein und so dauerte es bis im Februar 1959, bis eine Revision auf Grund einer technischen Bilanz ins Auge gefaßt werden konnte.

Das Resultat dieser eingehenden Prüfung ergab dann ein Revisionsprogramm, das folgende Punkte beinhaltete:

- Allgemeine Erhöhung der ordentlichen Renten, vorab der Rentenminima.
- Spezifische Verbesserungen der Teilrenten, insbesondere Verkürzung der zur Begründung der Vollrenten notwendigen 20jährigen Beitragsdauer des Jahrganges.
- Spezifische Verbesserung der Witwen- und Waisenrenten, vor allem Aufhebung des doppelten Kürzungsmodus der Witwenrenten (Beitragsdauer und Verwitwungsalter).
- Allgemeine Erhöhung der Uebergangsrenten bei gleichzeitiger Erhöhung der Einkommensgrenzen.
- Berechnung der ordentlichen Renten bei unvollständiger Beitragsdauer nach der pro-rata-temporis-Methode, bei Wahrung einer Mindestrente für den Liechtensteiner (Auslandlichtensteiner).
- Fristverlängerung zum Beitritt zur freiwilligen Versicherung bis 31. Dezember 1963, was im Hinblick auf die Einführung der Invalidenversicherung notwendig ist.
- Einführung der Besitzstandsklausel wegen eventueller, durch die neue Berechnungsart möglicher Kürzung bestehender Renten.
- Beitragsabänderung für die steuerpauschalieren Personen.

Der entscheidende Faktor der AHV-Revision ist die Vorverlegung der Wirksamkeit der Vollrenten vom 1. Januar 1974 auf den 1. Januar 1964, sowie eine markante Verbesserung, der in den älteren Jahrgängen zukommenden Teilrenten (Skalenerhöhung). Die einzelnen Verbesserungen sind in dem vom Landtage beschlossenen Gesetz enthalten und das AHV-Gesetz vom 14. Dezember 1952 wurde entsprechend abgeändert.

So wird der Regierung in Art. 35 des Gesetzes die Möglichkeit eingeräumt, die begrenzte Beitrittsfrist zur freiwilligen Versicherung generell auf dem Verordnungswege zu verlängern.

In Art. 43 wird die genaue Erfassungsmöglichkeit der steuerpauschalieren Personen fixiert und der Regierung die entsprechenden Kompetenzen gegeben.

In Art. 55 wird der Rentenanspruch für jene Ehefrauen neu geordnet, die älter als der Ehemann sind und bisher nur Anspruch auf eine

Altersrente haben, wenn sie selbst laufend Beitragsleistungen aufwiesen. Die neue Regelung sieht lediglich die Leistung eines einmaligen Jahresbeitrages vor, um diesen Anspruch zu rechtfertigen. Es ist also eine wesentliche Erleichterung eingetreten.

In Art. 63 wird in Absatz 2 eine weitgehende Verbesserung der bisherigen Leistungen erreicht, indem die ab 30. Juni 1898 geborenen Versicherten und späteren Jahrgänge bereits auf 1. Januar 1964 und folgende, zeitlich gesehen, Vollrentner werden, sofern sie keinen Versicherungsunterbruch haben. Dasselbe tritt im Todesfalle eines Versicherten für die Hinterlassenen zu. Im weiteren sind für die vor dem 1. Juli 1898 geborenen Versicherten, sowie deren Hinterlassenen Teilrenten vorgesehen, die außer der wertmäßigen Rentenverbesserung noch die sog. Skalaverdoppelung eintritt lassen. Die finanziellen Auswirkungen dieser Verbesserung sind am besten aus nachfolgenden Beispielen zu ersehen, in welchen die alte und neue Berechnungsart aufscheinen:

Einfache Altersrente:

Beispiel I:

Geburtsdatum des Rentners 2. Halbjahr 1898
Rentenbeginn 1. 1. 1964
Durchschnittlicher Jahresbeitrag = Fr. 250.—
und entspricht einem Jahreseinkommen von Fr. 6 250.—
Beitragsdauer des Jahrganges = 10 Jahre.

1. Alte Berechnungsart:
Vollrente = $300 + 6(150) + 2(100)$
= Fr. 1 400.—
Teilrente = $750 + 10(1400 - 750)$
 $\frac{20}{20}$ = Fr. 1 075.—

2. Neue Berechnungsart:
gleiche Voraussetzungen wie oben
Vollrente = $300 + 6(150) + 2(100)$
= Fr. 1 400.—
Differenz = $1400 - 1075 = 325$
= **30.2% Erhöhung**

Einfache Altersrente:

Beispiel II:

Geburtsdatum des Rentners 2. Halbjahr 1898
Rentenbeginn 1. 1. 1964
Durchschnittlicher Jahresbeitrag = Fr. 500.—
und entspricht einem Jahreseinkommen von Fr. 12 500.—
Beitragsdauer des Jahrganges = 10 Jahre.

1. Alte Berechnungsart:
Vollrente = $300 + 6(150) + 2(150)$
= Fr. 1 500.—
Teilrente = $750 + 10(1500 - 750)$
 $\frac{20}{20}$ = Fr. 1 125.—

2. Neue Berechnungsart:
gleiche Voraussetzungen wie oben
Vollrente = $300 + 6(150) + 2(150) + 1(200)$
= Fr. 1 700.—
Differenz = $1700 - 1125 = 575$
= **51.11% Erhöhung**

Art. 68 bringt die betragsmäßige Verbesserung der Vollrente: Das Minimum wird von 480 auf 750 und das Maximum von 1500 auf 1700 Franken erhöht. Damit steigt das höchste versicherte Einkommen von 7500 auf 12 500 Franken, d. h. die durchschnittlichen Beiträge sind inskünftig bis 500 Franken rentenbildend; darüber hinausgehende Beiträge sind Solidaritätsleistungen.

Rentenberechnungsformel:

Nach früherer Bestimmung: $300 + 6(-150) + 2(-300) = 1500$ Fr.
Nach Neuregelung: $300 + 6(-150) + 2(-300) + 1(-500) = 1700$ Fr.

Abs. 3 setzt das Minimum und Maximum der einfachen Altersrente fest. Für die Berechnung der übrigen Rentenarten wird die einfache Altersrente immer gleich 100% gesetzt.

Art. 70 beseitigt die bisherige Abstufung der Witwenrente und paßt sie den neuen Verhältnissen weitgehend an, wodurch auch in diesem Falle Verbesserungen eingetreten sind.

Von wesentlicher Bedeutung ist Art. 71, denn er beinhaltet die Erhöhung der Prozentsätze für die Waisen- und Vollwaisenrenten um einen Drittel gegenüber bisher. Die Erhöhung der Witwen- und Waisenrenten bringt im Einzelfall, besonders bei größerer Kinderzahl, eine Rentenverbesserung bis über 100 Prozent. Damit bleibt der seinerzeitige Grundsatz, daß das Hauptgewicht der Versicherung auf der Hinterlassenenrente liege, weiterhin bekräftigt. Auch hier sprechen die nachstehend aufgeführten Beispiele eine deutliche Sprache über die bisherigen und die neuen Leistungen.

Beispiel A

Witwen- und Waisenrenten:

Mann geb. 1914, gest. 1959.
Witwe geb. 1913, und 4 Kinder unter 18 Jahren.
Durchschnittlicher Jahresbeitrag = Fr. 120.—
und entspricht einem Jahreseinkommen von Fr. 3000.—
Beitragsdauer des Mannes und Jahrganges = 5 Jahre und 10 Monate.

1. Alte Berechnungsart:
Vollrente = $300 + 6(120) = 1020$
Teilrente = $750 + 5(1020 - 750) = 818$
 $\frac{20}{20}$

Witwe ist 46 Jahre alt, daher 70% der einfachen Altersrente.
Witwenrente = $418 \times 0.70 = 573$.— Fr.
Einfache Waisenrente = 818×0.30
= 246.— Fr.

Witwen- und 4 einfache Waisenrenten =
 $573 + 4 \times 246 = 1557$.— Fr.

2. Neue Berechnungsart: ab 1. 1. 1960
Vollrente = $300 + 6(120) = 1020$
Witwenrente = 80% der Vollrente
= $1020 \times 0.80 = 816$.— Fr.
Waisenrente = 40% der Vollrente
= $1020 \times 0.40 = 408$.— Fr.

Witwen- und vier einfache Waisenrenten =
 $816 + 4 \times 408 = 2448$.— Fr.
Differenz = $2448 - 1557 = 891$.— Fr.
= **57.22% Erhöhung**

Beispiel B

Witwen- und Waisenrenten:

Mann geb. 1914, gest. 1959.
Witwe geb. 25. 4. 1913 und 4 Kinder unter 18 Jahren.
Durchschnittlicher Jahresbeitrag = Fr. 500.—
und entspricht einem Jahreseinkommen von Fr. 12 500.—
Beitragsdauer des Mannes und des Jahrganges = 5 Jahre und 10 Monate.

1. Alte Berechnungsart:
Vollrente = $300 + 6(150) + 2(150)$
= Fr. 1 500.—
Teilrente = $750 + 5(1500 - 750)$
 $\frac{20}{20}$ = Fr. 938.—

Witwenrente: Witwe ist 46 Jahre alt, daher 70% der einfachen Altersrente;
 $938 \times 0.70 = 656$.— Fr.
Einfache Waisenrente = 30% = Fr. 360.—
Witwen- und vier einfache Waisenrenten =
 $656 + 4 \times 360 = 2096$.— Fr.

2. Neue Berechnungsart: ab 1. 1. 1960
Vollrente = $300 + 6(150) + 2(150) + 1(200)$
= Fr. 1 700.—
Witwenrente = 80% der Vollrente
= Fr. 1 360.—

Einfache Waisenrente = 40% der Vollrente
= Fr. 680.—
Witwen- und vier einfache Waisenrenten =
 $1360 + 4 \times 680 = 4 080$.— Fr.

Differenz: $4 080 - 2 096 = 1 984$.—
= **94.65% Erhöhung**

Tribüne DER FREIEN MEINUNG

In die Verbannung . . .

In Oesterreich besteht der sog. Bundesjugendring. Dieser Ring möchte auch dieses Jahr den Krampus als Begleiter von St. Nikolaus verbannt sehen. Er stellt sich auf den Standpunkt, daß Furcht und Angst schlechte Erziehungsfaktoren darstellen.

Man kann sich dieser Ansicht nur anschließen und so wollen wir hoffen, daß bei uns die Kinder vor dem Krampus verschont werden!
Argus.

Art. 72 sieht für die Teilrenten eine grundlegende neue Berechnungsformel vor: Im Gegensatz zu heute wird die Teilrente nicht mehr als die Summe aus dem Minimum der Vollrente und einem Zuschlag, sondern als eigentlicher Bruchteil der Vollrente verstanden. Für die Berechnung dieses Bruchteiles ist das auf das nächste Zwanzigstel aufgerundete Verhältnis zwischen den Beitragsjahren des Versicherten und denjenigen seines Jahrganges maßgebend. Die neuen Teilrenten werden somit wiederum 19 Skalen zu entnehmen sein. Abs. 2 der Neufassung bringt für die derzeitigen Rentenbezügler, aber auch für spätere den Vorteil, daß bis zu einem durchschnittlichen Jahresbeitrag von 100 Franken die Teilrente gleich der Vollrente ist. Die Auswirkung dieser Begünstigung (besonders für die Minderbemittelten) ist wesentlich. Eine weitere Begünstigungsklausel sieht Abs. 3 vor, indem für die Berechnung der Altersrenten der nach geltender Regelung vorgesehenen Teilrentner-Jahrgänge die Beitragszeit doppelt angerechnet wird.

Art. 77 sieht die Erhöhung der Uebergangsrenten um ein Viertel der früheren Ansätze vor, was gegenüber der Verbesserung der ordentlichen Renten als gerechtfertigt anzusehen ist. Erstmals wurde eine Differenz zwischen der maximalen Uebergangsrente und der minimalen ordentlichen gemacht. Diese Differenzierung ist darin begründet, daß die ordentlichen Rentner ihre Rente auf Grund von Beiträgen, die Uebergangsrentner eine Rente ohne Beitragsleistung beziehen.

Abschließend darf man wohl sagen, daß die erfolgte Revision die Erwartungen erfüllt hat und daß sich alle verantwortlichen Stellen von den richtigen Voraussetzungen leiten ließen. Daß man wesentlich über den Antrag der Experten hinausging, unterstreicht das Verständnis und den guten Willen. Wie Regierungschef Frick im Landtage ausführte, ging man an die Grenzen des Möglichen.

Fürstentum Liechtenstein

Vaduz, Landtagssitzung

Heute Dienstagvormittag tritt der Landtag in öffentlicher Sitzung zusammen, um sich mit verschiedenen Gesetzesentwürfen zu befassen.

Volkshochschule Schaan

Esperanto (Schluß).

Zeitungen und Zeitschriften: die erste Zeitung in Esperanto gelangte am 1. September 1889 zur Ausgabe. Seither erschienen und erscheinen Hunderte verschiedener Zeitungen und Zeitschriften. Die wichtigsten, die heute periodisch erscheinen, sind „Esperanto“ mit Abonnenten in 80 Ländern, ferner „Heroldo de Esperanto“, „Scienca Revuo“, „Internacia Pedagogia Revuo“, „La Praktiko“, „Medicina Revuo“, „Sennaciulo“, „Esperanto kaj Kulturo“, und die beiden bedeutendsten literarischen Zeitschriften „Norda Prismo“, die in Schweden er-